

## **Randbereiche Lichtenmoor**

**Informationen zum geplanten  
Naturschutzgebiet**

**Stand: Oktober 2015**

## Was ist ein Naturschutzgebiet?

Ein Naturschutzgebiet (NSG) ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein durch Verordnung festgesetztes Gebiet, in dem Natur und Landschaft besonderen Schutz genießen. In den Naturschutzgebieten finden seltene oder sogar vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen letzte Rückzugsräume.

## Warum ist die Schutzgebietsausweisung notwendig?

Der geplante Ausweisungsbereich ist nahezu vollständig europäisches Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (NATURA 2000). Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, diese NATURA-2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen hoheitlich, d. h. durch Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung, zu sichern.

Die rechtliche Sicherung der niedersächsischen Schutzgebiete hätte bis Ende 2013 erfolgt sein müssen. Hierzu läuft bereits ein Vertragsverletzungsverfahren. Der Niedersächsische Landkreistag hat zur Sicherung der FFH-Gebiete gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Umweltministerium eine politische Zielvereinbarung geschlossen. Danach erfolgt die Sicherung der FFH-Gebiete schnellstmöglich, spätestens aber bis 2018.



ÖSSM Archiv

## Welche Flächen sollen geschützt werden?

Das FFH-Gebiet „Lichtenmoor“ liegt im nordwestlichen Teil des Naturraums „Lichtenmoor“, das seit 1981 im Moorschutzprogramm Niedersachsen geführt wird.

Dieser rund 360 Hektar umfassende Teilbereich wurde zudem aufgrund seiner Bedeutung als Jagdgebiet der Fledermaus-Art Großes Mausohr 2005 als FFH-Gebiet gemeldet und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Das FFH-Gebiet „Lichtenmoor“ verteilt sich mit seinen 360 ha auf zwei Landkreise. Der Kernbereich von rund 230 ha befindet sich im Heidekreis und wurde bereits 1970 zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Schutzgebietsverordnung hat der Heidekreis 2014 überarbeitet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Im Landkreis Nienburg/Weser liegen rund 130 ha. Unter Einbeziehung von ca. 25 ha landkreiseigener Flächen sollen nun ca. 155 ha als Naturschutzgebiet geschützt werden.



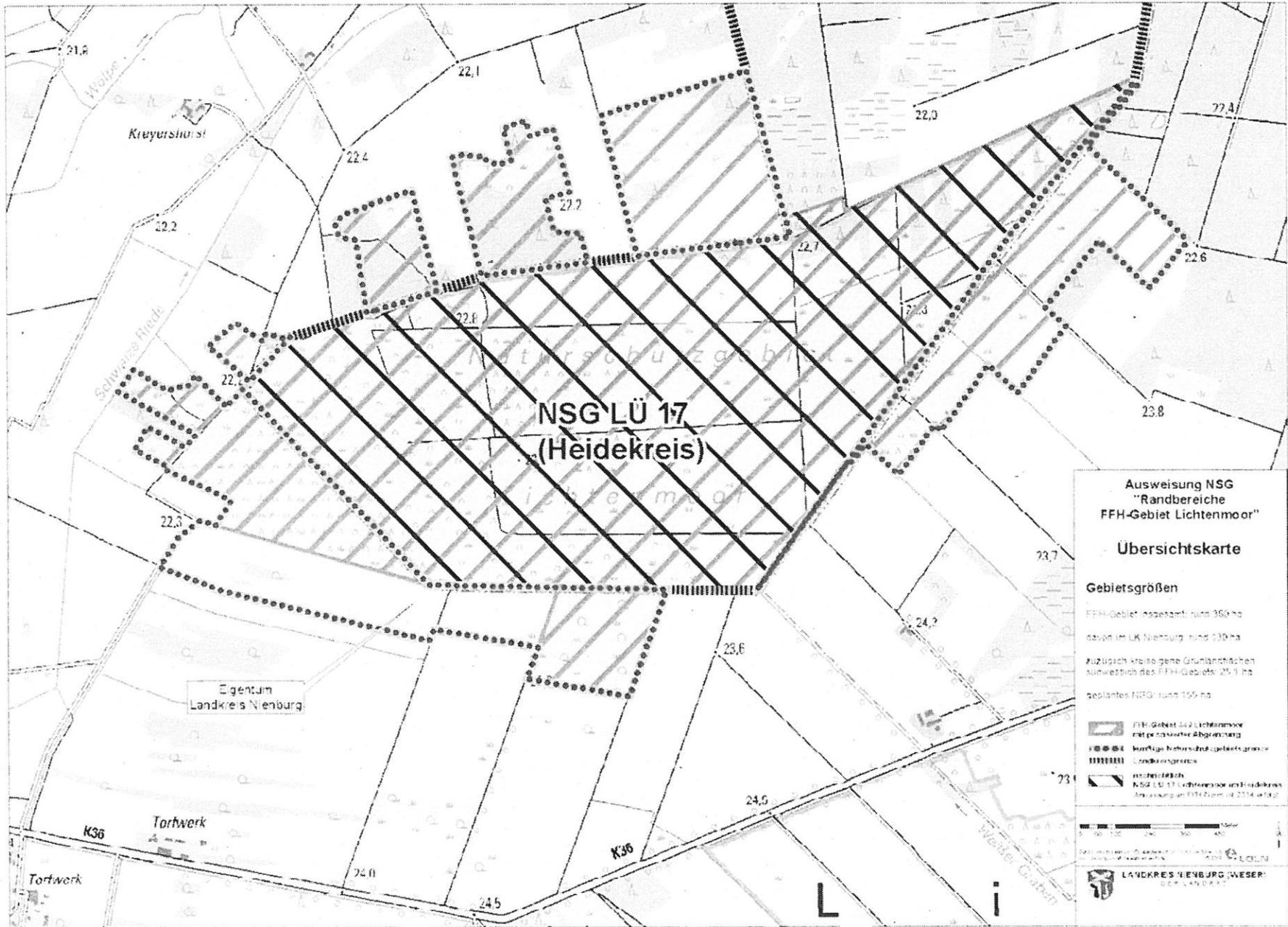
ÖSSM Archiv

## Wo befindet sich das künftige Naturschutzgebiet und bin ich betroffen?

Das Naturschutzgebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Lichtenmoor in den Gemeinden Heemsen und Steimbke im Landkreis Nienburg/Weser. Es liegt innerhalb der Gemarkungen Anderten, Gadesbünden und Lichtenhorst.

Das künftige Naturschutzgebiet besteht aus mehreren Teilflächen. Im Landkreis Nienburg liegen die Randbereiche des FFH-Gebiets, die den Kernbereich an drei Seiten umfassen. Auf der Landkreisgrenze zwischen dem Kernbereich und dem südlichen Randbereich verlaufen der Grenzgraben Gadesbünden-Anderten und der Weiße Graben innerhalb des FFH-Gebiets.

Genauere Angaben zur Lage können Sie den Karten auf den folgenden Seiten entnehmen. Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung sind nicht betroffen.



**Ausweisung NSG  
"Randbereiche  
FFH-Gebiet Lichtenmoor"**

**Übersichtskarte**

**Gebietsgrößen**

FFH-Gebiet insgesamt rund 360 ha  
davon im LK Nienburg rund 130 ha  
Zusätzlich kleine gene Grünlandflächen  
südwestlich des FFH-Gebiets 25,1 ha  
geplantes NSG rund 155 ha

 FFH-Gebiet 342 Lichtenmoor  
mit geplanter Abgrenzung  
 kurzfristige Schutzgebietsgrenze  
 Landesgrenze  
 nicht-geplantes  
NSG LÜ 17 Lichtenmoor und Heidekreis  
Anweisung im FFH-Zumr. Nr. 2734 v. 19/97

 0 50 100 150 200 m  


## Was sind die charakteristischen Merkmale des künftigen Naturschutzgebiets?

Der rund 130 Hektar große kreisnienburger Teil des FFH-Gebiets wird überwiegend von lichten Moorwäldern mit Kiefern und Birken auf unterschiedlich stark entwässerten Moorböden eingenommen. An vielen Stellen sind diese noch von kleineren Hochmooren und Moorheiden durchsetzt, auch offene und halboffene Hochmoorflächen treten noch auf. Im Norden liegt eine einzelne Ackerfläche, im Norden und Osten befinden sich einige kreiseigene Grünlandflächen, die extensiv bewirtschaftet werden.

Unmittelbar südwestlich des FFH-Gebiets liegen weitere 25,1 ha kreiseigene Grünlandflächen auf Moorboden, die in das künftige Naturschutzgebiet einbezogen werden sollen. Die Grünländer dienen der Förderung der lokalen Fledermausbestände und den Wiesenvögeln und sind unter entsprechenden Auflagen verpachtet.



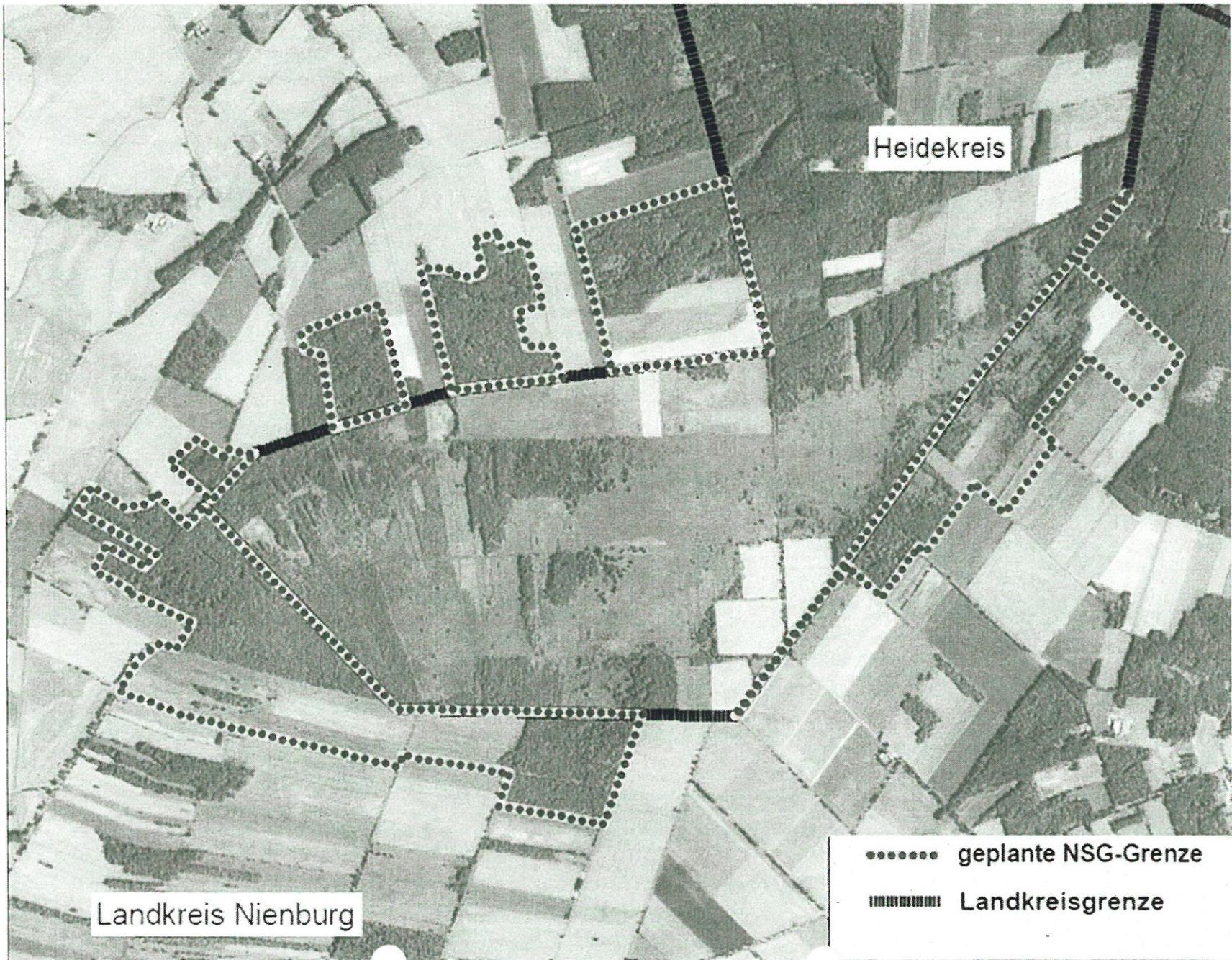
ÖSSM Archiv

## Zu welchem Zweck wird dieses Gebiet geschützt?

Zweck und Ziel der Schutzgebietsverordnung sind

- die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen
  - Moorwälder
  - Hochmoore und Moorheiden (Übergangs- und Schwingrasenmoore)
- die Erhaltung des Gebiets für das Große Mausohr durch Sicherung und Entwicklung der
  - Grünländer – auch für Wiesenvögel
  - Gehölzstrukturen
- die Sicherung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften





## Was bedeutet die Ausweisung durch Verordnung?

Für NATURA-2000-Gebiete, also auch für das nun zu schützende FFH-Gebiet „Lichtenmoor“ besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein allgemeines Verschlechterungsverbot. Durch die künftige NSG-Verordnung werden die durch FFH-Richtlinie geforderten Mindeststandards für einen EU-konformen Schutz festgehalten. Die Inhalte der Verordnung regeln speziell für das Gebiet, welche Nutzungen dem Verbot unterliegen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass das allgemeine Verschlechterungsverbot weitreichender war als die nun speziell für das zu schützende Gebiet verfassten Regelungen.

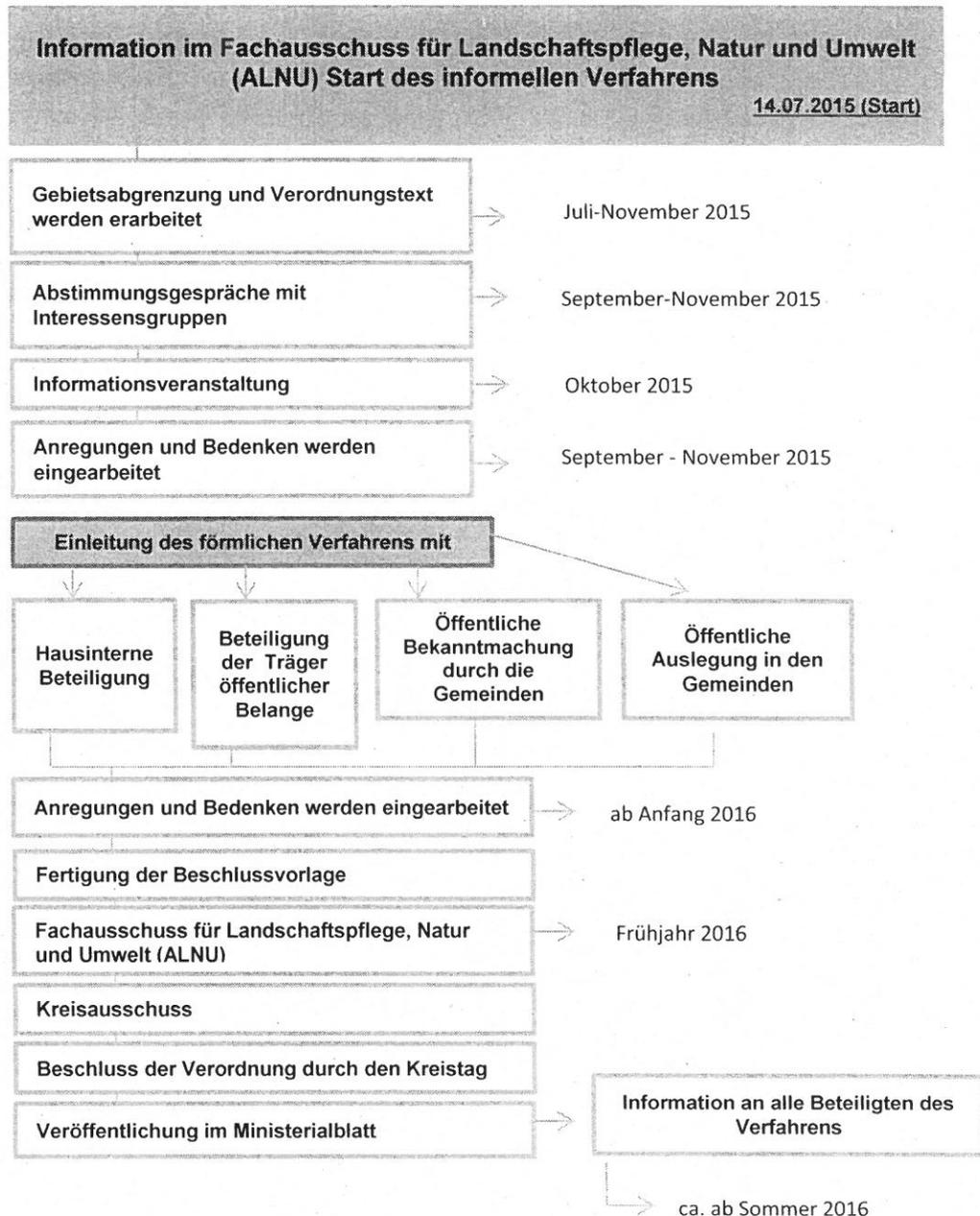
## Ab wann gilt das neue Naturschutzgebiet?

Die Ausweisungsabsichten wurden bereits dem zuständigen Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt (ALNU) vorgestellt. Seitdem finden viele Gespräche statt und der Text für einen Verordnungsentwurf sowie die notwendigen Karten werden erarbeitet.

Anfang Dezember soll das formelle, öffentliche Beteiligungsverfahren starten. Hierbei wird allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens bei den Gemeinden Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Nach Bearbeitung aller Stellungnahmen beraten der ALNU und der Kreisausschuss über die Naturschutzgebietsverordnung, bevor der Kreistag über die neue Verordnung berät und ggfs. mit Änderungen beschließt.

Nach Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist die Verordnung rechtswirksam.

## Wie geht es weiter?





Landkreis Nienburg

### Welche Einschränkungen wird es geben?

Der Verordnungstext und die Verordnungskarte befinden sich noch im Aufbau. Notwendige Einschränkungen ergeben sich aus dem Zweck und den Zielen der Naturschutzgebietsverordnung. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Mit Naturschutzgebietsbezug gibt es eine Vielfalt von Erlassen und Rechtsverordnungen, z.B. der Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000- Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 27.02.2013 (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 221), die es bei der Ausarbeitung der Verordnungsinhalte zwingend zu berücksichtigen gilt.

Bis zur Einleitung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden werden die Inhalte der Verordnung kontinuierlich erarbeitet.



Landkreis Nienburg

### Wann und wie kann ich mich äußern?

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens können alle Anregungen und Bedenken zu diesem Verfahren vorgebracht werden. Der Verordnungsentwurf wird zu Verfahrensbeginn mit Text und Karte öffentlich ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass nach Veröffentlichung ein Zeitraum von einem Monat vorgegeben ist, in dem die Anregungen und Bedenken vorgebracht werden müssen.

## Werden meine Äußerungen überhaupt berücksichtigt?

Alle fristgerecht eingehenden Anregungen und Bedenken werden individuell geprüft. Die Empfehlung der Verwaltung zu jedem Hinweis muss dokumentiert werden und ist Bestandteil der Beratung und des Beschlusses der Gremien. Diese sogenannte Beschlussdrucksache ist öffentlich und kann durch jedermann eingesehen werden. Durch diese transparente Vorgehensweise ist für alle Einwendungen überprüfbar, ob den Anregungen gefolgt wurde oder inwieweit sie Berücksichtigung finden konnten.

## Werde ich für Einschränkungen entschädigt?

Jedes Grundstück ist durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und Natur, also seine „Situationsgebundenheit“ geprägt. Die Sozialbindung des Eigentums kann im Einzelfall zu einer Einschränkung der Nutzung zum Wohle der Allgemeinheit führen.

Der Naturschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang und daher grundsätzlich geeignet, gesetzliche Regelungen und Maßnahmen zu rechtfertigen, mit denen eine Beschränkung von Eigentümerinteressen einhergeht. Wenn die Beschränkungen im Einzelfall unzumutbar, d. h. erschwert sind, kann dies zu einer



ÖSSM Archiv

Entschädigung in Form eines Ausgleichs (Erschwernisausgleich) führen.

Erschwernisausgleich kann auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Erschwernisausgleich grundsätzlich bis zum 15. Mai des Kalenderjahres bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein muss. Die Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach sog. Punktetabellen. Die Ermittlung der Punkte erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Einlassungen werden inhaltlich geprüft. Bitte beachten Sie, dass zu vielen Themen unterschiedliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Ansprechpartner:

**Frau Fröhlich**

Fachdienst Naturschutz  
Kreishaus B, Zimmer 355  
Kreishaus am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Telefon: 05021 967-354  
Telefax: 05021 967-510  
E-Mail: natur@kreis-ni.de

**Frau Wiebke**

Fachdienst Naturschutz  
Kreishaus B, Zimmer 351  
Kreishaus am Schloßplatz  
31582 Nienburg  
Telefon: 05021 967-452  
Telefax: 05021 967-510  
E-Mail: natur@kreis-ni.de

Arbeitszeit:

Mo., Di., Do., Fr. vormittags und Mi. ganztags

Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---